



Kopie an MdL. Stellung:	WV:
EINGEGANGEN	
27. SEP. 2021	
WEIDNER & COLLEGEN Anwaltskanzlei	

VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtsache

[REDACTED]

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

[REDACTED]

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Stuttgart des Bundesamtes,
Referat 52 A,
Wolframstraße 62, 70191 Stuttgart, Az: 6819203-232

- Beklagte -

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz, Feststellung von Abschiebungsverboten sowie Abschiebungsandrohung, Einreise- und Aufenthaltsverbot

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 7. Kammer - durch den Richter Schams als Berichterstatter auf die mündliche Verhandlung vom 13. September 2021

am 23. September 2021

für R e c h t erkannt:

Die Ziffern 2 bis 6 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 24. Oktober 2019 wird aufgehoben und die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Zuerkennung subsidiären Schutzes bzw. die Feststellung eines Abschiebungsverbots.

Die Klägerin ist nach eigenen Angaben am 10. Oktober 1981 geboren und nigerianische Staatsangehörige vom Volk der Edo. Sie reiste am 29. Juni 2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 7. Juli 2016 einen förmlichen Asylantrag.

Bei ihrer Anhörung am 25. Juni 2019 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden Bundesamt) gab die Klägerin im Wesentlichen an, sie habe vor ihrer Ausreise in Ekenwan in der Nähe von Ogede in Edo State gelebt. Dort habe sie mit ihrem Bruder, ihrer Schwester und ihrer Mutter im Haus der Familie gelebt. Ihr Vater sei bereits gestorben. Gelegentlich habe sie Kontakt zu ihrer Mutter. Sie habe nie eine Schule besucht. Ihre Familie und sie hätten davon gelebt, was sie auf ihren Feldern geerntet und auf dem Markt weiterverkauft hätten. Im Juli 2016 habe sie Nigeria mit dem Flugzeug verlassen. Ihr sei gesagt worden, sie sei über Frankreich und Spanien nach Deutschland geflogen. Sie sei alleine gereist. Die Ausreise habe ein Mann namens [REDACTED] für sie ermöglicht. Er habe sie auf dem Markt im Dorf gesehen und angesprochen. Er habe Mitleid gehabt und sie gefragt ob sie nach Europa wolle. Er habe ihr gesagt, dass er wieder zur Schule gehen könne, damit sie ihre Geschwister unterstützen könne. Er habe sie daraufhin mit nach Lagos genommen. Dort habe sie bis zu ihrer Ausreise sechs Monate lang verbracht. In dieser Zeit habe sich [REDACTED] um ihre Papiere gekümmert. Sie habe zu einem Voodooschrein gehen müssen. Dort seien von ihr Scham- und Achselhaare sowie die Unterhose genommen worden und sie musste schwören. Auf dem Bauch habe sie Kennzeichnungen erhalten. Ihr sei gesagt worden, dass sie sterben müsse, wenn sie nicht mitmachen werde. Während dieser Zeit habe [REDACTED] sie mehrfach vergewaltigt, wodurch sie schwanger geworden sei. Noch in Nigeria sei ein Arzt zu ihrer Unterkunft gekommen und habe eine Abtreibung vorgenommen. Als sie in Europa angekommen sei, habe [REDACTED] ihr die Anweisung gegeben, in Deutschland Asyl zu beantragen. Sie habe nicht gewusst, was das ist. Er habe außerdem von ihr 70.000 Euro verlangt und gesagt, dass sie nicht zur Schule gehen könne, sondern sich prostituieren solle. Ihr sei gesagt worden, wo sie hinreisen solle, um der Prostitution nachzugehen. Hierzu sei sie mit der Bahn nach

Hamburg gereist. Sie habe einem Helfer von [REDACTED] das Geld übergeben müssen. Eines Tages habe sie sich geweigert, die „Arbeit“ weiter zu machen und habe [REDACTED] gesagt, dass sie es nicht mehr mache. Irgendwann habe daraufhin ihre Mutter sie weinend angerufen und ihr erzählt, es sei versucht worden, ihren Bruder mitzunehmen. Er habe versucht, sich zu wehren und sei bei der Auseinandersetzung erschossen worden. Das sei ca. fünf Monate vor der Anhörung gewesen. Danach habe sie ihre SIM-Karte zerstört. Seitdem habe sie keinen Kontakt mehr zu dem Helfer von Idahosa. Ihre Mutter habe ihr aber berichtet, dass [REDACTED] bei ihr zuhause gewesen sei, sie aber dort nicht angetroffen habe. Er habe die Nachricht hinterlassen, er werde sie, die Klägerin, töten, wenn sie sich nicht mehr prostituieren. Auf die Frage, was die Klägerin befürchte, wenn sie nach Nigeria zurückkehren müsse, gab sie an, [REDACTED] werde sie umbringen.

Das Bundesamt zog die Ausländerakte der Klägerin bei. Es wurden Mehrfertigungen u.a. von einer Kopie eines auf die Klägerin am 30. März 2016 ausgestellten nigerianischen Reisepasses, einem in einen Reisepass geklebten italienischen Visum vom 9. Mai 2016, einem Visa-Antrag an das italienische Generalkonsulat in Lagos vom 4. Mai 2016, einer Mitteilung des Ordnungsamts des Landkreises Stade an die Ausländerbehörde vom 3. Juli 2017 sowie eine Mitteilung der Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis vom 31. Januar 2018 zur Bundesamtsakte genommen.

Mit Bescheid vom 24. Oktober 2019 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1), auf Anerkennung als Asylberechtigte (Ziffer 2) und auf die Gewährung subsidiären Schutzes (Ziffer 3) ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen (Ziffer 4). Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Anderenfalls wurde ihr die Abschiebung nach Nigeria oder in einen anderen Staat angedroht (Ziffer 5). Schließlich wurde das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6).

Zur Begründung führte das Bundesamt aus, der Sachvortrag der Klägerin sei als unglaubhaft zu bewerten, so dass nicht angenommen werden könne, dass sie aufgrund

einer bereits erfolgten oder unmittelbar drohenden Verfolgung ausgereist sei. Insbesondere habe sie nicht glaubhaft vorgetragen Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung in Deutschland geworden zu sein. Überdies sei auch bei Wahrunterstellung die Gefahr einer Verfolgung bzw. eines ernsthaften Schadens nicht beachtlich wahrscheinlich, da sie gemäß § 3e AsylG auf internen Schutz zu verweisen sei.

Hiergegen hat die Klägerin am 31. Oktober 2019 Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben und einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt.

Zur Begründung lässt sie durch ihren Klägervertreter ihr Vorbringen in der Bundesamtsanhörung wiederholen und allgemeine Ausführungen zur Lage in Nigeria machen.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 24. Oktober 2019 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlings-eigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, ihr subsidiären Schutz zuzuerkennen, weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte hat schriftlich unter Verweis auf den streitgegenständlichen Bescheid beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 26. Juli 2021 hat das Gericht den Antrag auf Prozesskostenhilfe unter Verweis auf die Ausführungen im Bescheid des Bundesamts vom 24. Oktober 2019 abgelehnt.

Unmittelbar vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung hat die Klägerin eine Stellungnahme des Fraueninformationszentrums Stuttgart vom 9. September 2021, ein ärztliches Attest einer Facharztpraxis für Neurologie vom 17. August 2021, eine ärztli-

che Stellungnahme von einem Facharzt für Gynäkologie vom 1. September 2021 sowie einen Arztbrief vom 11. März 2021 und einen psychologischen Zwischenbericht vom 6. September 2021 jeweils von der Psychologischen Beratungsstelle für politisch Verfolgte und Vertriebene Stuttgart vorgelegt.

Die Klägerin ist im Termin zur mündlichen Verhandlung informatorisch angehört worden. Sie hat im Wesentlichen angegeben, sie habe drei Operationen am Bauch durchlaufen und eine vierte Operation stehe noch aus. Sie habe Schmerzen und darum gebeten, diese Operation noch aufzuschieben. Sie habe außerdem psychische Beschwerden wegen dem, was sie durchgemacht habe. Gegenwärtig habe sie eine Arbeit als Reinigungskraft in einem Kindergarten. Sie habe noch Familie in Nigeria, eine Schwester und ihre Mutter. Ihr Bruder sei 2018 erschossen worden. Er sei wegen ihr gestorben, weil er ihre Mutter habe beschützen wollen als Angreifer diese habe mitnehmen wollen. Die Angreifer hätten ihre Mutter mitnehmen wollen, weil sie, die Klägerin sich geweigert habe, als Prostituierte weiter zu arbeiten nachdem sie zweimal von der Polizei kontrolliert worden sei. Nachdem ihre Mutter am Telefon von dem Vorfall berichtet habe, habe sie beschlossen, endgültig mit der Prostitution aufzuhören. [REDACTED] habe sie nach Europa gebracht und zur Prostitution gezwungen und sei für Tod ihres Bruders verantwortlich sei. Er habe sie aus dem Gefängnis befreit. Sie sei im Gefängnis gewesen, weil sie bei homosexuellen Handlungen mit ihrer Partnerin „erwischt“ worden sei. Auf die Frage des Berichterstatters, ob sie homosexuell sei, hat sie geantwortet: „Ja, als ich in Nigeria gewesen bin“. Ihre Mutter habe Angst gehabt, dass sie 24 Jahre lang in Nigeria im Gefängnis sein müsse. Daraufhin habe [REDACTED] dieser versprochen ihr, der Klägerin, zu helfen und habe sie hierhergebracht. Er suche sie, weil sie ihm Geld schulde. Er suche die Mutter der Klägerin öfters auf und fordere Geld von dieser. Zuletzt habe sie Kontakt zu ihm gehabt, als ihr Bruder gestorben sei. Da habe sie ihm gesagt, er habe das Schlimmste getan, indem er ihren Bruder getötet habe. Darauf habe er nur erwidert, sie solle das Geld zahlen. Er werde sie sonst umbringen, wie er auch ihren Bruder umgebracht habe. Auf Vorhalt der Widersprüchlichkeit ihres Vortrags zu ihren Angaben beim Bundesamt gab sie an, sie habe zu Beginn nicht gewusst, dass sie alles sagen müsse. Dies wisse sie erst sei ihrer Therapie. Sie habe außerdem Angst vor [REDACTED] gehabt und dass sie in das Gefängnis müsse.

Die Klägerin hat im Termin zur mündlichen Verhandlung die Mehrfertigungen eines „OP-Berichts“ vom 22. Juni 2020, eines vorläufigen sowie eines endgültigen Entlassberichts des Krankenhauses [REDACTED] aus dem Juni 2020 vorgelegt.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten sowie die Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten verhandeln und entscheiden, da in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG. Der Bescheid des Bundesamtes vom 24. Oktober 2019 ist rechtswidrig, soweit er diesen Anspruch nicht anerkennt und verletzt die Klägerin daher in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Gemäß § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Nach § 3a Abs. 1 AsylG gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig

ist (Nr. 1), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Gemäß § 3a Abs. 2 AsylG können als Verfolgung im Sinne des Absatzes 1 unter anderem die folgenden Handlungen gelten: die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt (Nr. 1), gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden (Nr. 2), unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (Nr. 3), Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung (Nr. 4) Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Abs. 2 AsylG fallen (Nr. 5) und Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind (Nr. 6).

Zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuftten Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG).

Eine solche Verfolgung kann nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG).

Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU vom 20. Dezember 2011 – Qualifikationsrichtlinie – ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden ernsthaft bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr

läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprächen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

Schutz vor Verfolgung kann gemäß § 3d Abs. 1 AsylG nur geboten werden vom Staat oder von Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, sofern sie willens und in der Lage sind, Schutz zu bieten. Der Schutz vor Verfolgung muss wirksam und darf nicht nur vorübergehender Art sein (§ 3d Abs. 2 Satz 1 AsylG).

Ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft besteht nach § 3e Abs. 1 AsylG allerdings nicht, wenn der Ausländer in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Für die Beurteilung der Frage, ob die Furcht vor Verfolgung begründet ist, gilt der einheitliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Die relevanten Rechtsgutsverletzungen müssen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23/12 –, juris, Rn. 32). Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des gesamten zur Prüfung gestellten und relevanten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände die dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende bzw. bewertende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung erforderlich. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines vernünftig denkenden und nicht übertrieben furchtsamen Menschen gerade in der Lage des konkreten Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar einzuschätzen ist. Die allgemeinen Begleitumstände, z.B. eine Willkürpraxis, die Repressionsmethoden gegen bestimmte oppositionelle oder verwundbare Gruppen, sind als allgemeine Prognosefaktoren dabei zu berücksichtigen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 5. Dezember 2017 – A 11 S 1144/17 –, juris, Rn. 32).

Der Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt weiter voraus, dass das Gericht mit der nach § 108 VwGO erforderlichen Überzeugungsgewissheit einen Sachverhalt feststellen kann, aus dem sich in rechtlicher Hinsicht ergibt, dass die Voraussetzungen der anspruchsbegründenden Norm gegeben sind. Dabei obliegt es dem Kläger, bei den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere seinen persönlichen Erlebnissen, von sich aus eine Schilderung zu geben, die geeignet ist, seinen Anspruch lückenlos zu tragen. Auch hat er unter Angabe genauer Einzelheiten insoweit einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 19. September 2013 – A 11 S 689/13 –, juris, Rn. 24).

Unter Berücksichtigung vorgenannter Voraussetzungen und Maßstäbe sind die Voraussetzungen des § 3 AsylG erfüllt. Die Klägerin ist vorverfolgt ausgeweisert. Ihr drohen bei einer Rückkehr nach Nigeria mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen durch nichtstaatliche Akteure wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe, vor denen der nigerianische Staat sie nicht wirksam schützen kann. Nach ihren persönlichen Umständen kann von der Klägerin vernünftigerweise auch nicht erwartet werden, dass sie in einem anderen Teil ihres Herkunftslandes Schutz vor der drohenden Verfolgung sucht.

Bei der Klägerin handelt es sich nach der Überzeugung des Gerichts um ein Opfer organisierten Menschenhandels zum Zwecke sexueller Ausbeutung.

Grundsätzlich kann die Anwerbung und Ausbeutung zum Zwecke der Zwangsprostitution eine Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG darstellen, die an den Verfolgungsgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe anknüpft.

Die Verbringung junger, teilweise sogar minderjähriger Frauen und Mädchen nach Europa und deren dortige sexuelle Ausbeutung als Zwangsprostituierte ist ein Bereich der organisierten Kriminalität, der sich in Nigeria ethnisch und geographisch weitestgehend auf die in Edo State gelegene Stadt Benin City und deren Umland eingrenzen lässt und nahezu ausschließlich – in Nigeria und Europa – von Frauen, den sog. „Maddames“ beherrscht wird. Dabei werden die Opfer zumeist über den Charakter ihrer

tatsächlichen Betätigung sowie über die nahezu vollständige Einbehaltung ihrer Einnahmen getäuscht und unter dem Vorzeichen nach Europa geschickt, dort für ihre in Nigeria verbliebene Familie gutes Geld verdienen zu können. Transport und Unterbringung werden von den „Madames“ bzw. ihnen zuarbeitenden Netzwerken organisiert mit der Maßgabe, dass die Kosten dafür von der Reisenden zurückzuerstatten seien. Vor der Abreise aus Nigeria wird dazu bezüglich der verauslagten Kosten ein „Kreditvertrag“ geschlossen, der zur Sicherung der Einhaltung durch Schwüre und die Einbehaltung von Haaren, Blut o.ä. vor einem Voodoopriester besiegelt wird und die Reisende verpflichtet, alle Kosten in Europa von ihrem dortigen Arbeitslohn zurückzuzahlen. Dieses Ritual schafft von Anfang an eine von den Opfern empfundene starke psychologische Kontrolle. Unabhängig davon wird auch durch das Netzwerk der „Madames“ in Europa wie in Nigeria selbst Druck auf die Opfer und dessen Familien ausgeübt, wenn es bei der Rückzahlung der in Relation zu den tatsächlichen Kosten exorbitant hohen finanziellen Forderungen (oft 40.000 bis 60.000 EUR) der „Madames“ zu Problemen kommt. Diese Konstellation führt bei den Opfern in Verbindung mit dem bösen Erwachen in Europa, dass eine Riesensumme zu zahlen und diese nur durch Prostitution erwirtschaftet werden kann, zu einer emotionalen und seelischen Zwangslage, auf der die Funktionsfähigkeit des gesamten Systems beruht. Zu dessen Aufrechterhaltung ist es entscheidend, dass bei Zuwiderhandlungen wie Verweigerung der Zahlung, Flucht, Widerstand und insbesondere auch Verrat z.B. durch Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden eine entsprechende negative Sanktion erfolgt bzw. das Vorhandensein des o.g. Netzwerkes spürbar wird, indem es als Instrument der Bestrafung und Disziplinierung gegenüber dem Opfer und/oder seiner in Nigeria verbliebenen Familie erkennbar in Erscheinung tritt. Das Spektrum reicht hier von einschüchternden Anrufen oder Besuchen von Geldeintreibern beim Opfer in Europa oder bei der Familie des Opfers in Nigeria bis hin zu körperlichen Angriffen und Mord. Je nachhaltiger diese Sanktionen sind und auch für das Umfeld erkennbar einer „Verfehlung“ folgen, desto sicherer kann man sein, dass zukünftige Opfer sich an die im Vorfeld getroffenen „Abmachung“ halten (vgl. European Asylum Support Office, „EASO-Bericht über Herkunftsländer-Informationen, Nigeria: Sexhandel mit Frauen“, Oktober 2015; UK Home Office, Country Policy and Information Note Nigeria: Trafficking of women, Juli 2019, S. 22 ff.).

Bei derartigen Vorgehensweisen handelt es sich um schwere menschenrechtswidrige Verfolgungshandlungen nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG. Zudem knüpft die Verfolgungsgefahr an die Zugehörigkeit der Klägerin zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG an. Dies setzt voraus, dass die Gruppe von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Maßgeblich ist demnach die Sichtweise der Gesellschaft. Rückgeführte Opfer von Menschenhändlern sind zum einen Diskriminierungen durch die Familie und das soziale Umfeld sowie Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt. Die Opfer können im Falle der Aussage gegen die Menschenhändler bedroht werden. Von ihnen wird auch bei einer Rückkehr häufig noch ein Begleichen der Schulden verlangt. Sie laufen daher Gefahr, erneut Opfer von Menschenhandel zu werden (vgl. UK Home Office, Country Policy and Information Note Nigeria: Trafficking of women, Juli 2019, S. 43 f.). Daraus folgt, dass es sich um eine nach außen von der Gesellschaft wahrnehmbare und ausgegrenzte Gruppe handelt (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 16. Mai 2014 – A 7 K 1405/12 –; so auch VG Regensburg, Urteil vom 19. Oktober 2016 – RN 5 K 16.30603 –; VG Würzburg, Urteil vom 21. Dezember 2018 - W 10 K 18.31682 -, jeweils juris).

Der nigerianische Staat ist nicht in der Lage, Schutz vor dieser durch nichtstaatliche Akteure drohenden Verfolgung zu bieten. Zwar wurden in Nigeria im Juli 2003 alle Formen des Menschenhandels verboten, und das National Agency for the Prohibition of Trafficking in Persons (NAPTIP) wurde etabliert. Die Maßnahmen der Regierung sind jedoch nicht weitgreifend. NAPTIP hat zwar nach eigenen Angaben zwischen 2008 und 2011 die Verurteilung von mindestens 120 Menschenhändlern erreicht. NAPTIP, aber auch der National Immigration Service und UNODC gehen von einer weitaus höheren Dunkelziffer des Menschenhandels aus. Das NAPTIP ist unterfinanziert, und die wenigen Einrichtungen für Opfer sind in einem schlechten Zustand. Gleiches gilt für Nichtregierungsorganisationen, die ebenfalls nur wenig finanzielle Unterstützung erfahren. Es werden nur mangelhafte Maßnahmen zur Rehabilitation und keine zur Reintegration der Opfer angeboten. Gerade in den Einrichtungen der NAPTIP und von Nichtregierungsorganisationen werden die Frauen stigmatisiert, da in der Öffentlichkeit bekannt ist, dass dort Opfer von Menschenhandel leben, an die auch die Menschenhändler heranwollen. Rückgeführte Opfer sind gefährdet, von den Händlern und den „Madames“ bedroht und unter Druck gesetzt zu werden. Sie müssen mit Diskriminierung durch die Familie und das soziale Umfeld und mit Vergeltung des

Sponsors rechnen (vgl. EASO-Bericht über Herkunftsländer-Informationen, Nigeria: Sexhandel mit Frauen, Oktober 2015, S. 42 ff).

Die Klägerin hat gegenüber dem Gericht in der mündlichen Verhandlung glaubhaft gemacht, dass sie zu dem Personenkreis zur Prostitution gezwungener Frauen gehört. Die Klägerin schilderte bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt nachvollziehbar, Opfer eines Menschenhändlerrings geworden zu sein. Sie hat überzeugend dargelegt, dass sie nach Europa mitgegangen sei, weil sie der Versprechung des Kontaktmannes des Netzwerks geglaubt habe, sie könne in Europa zur Schule gehen und ihre Geschwister in Nigeria unterstützen. Das Gericht ist aufgrund des persönlichen Eindrucks, den es von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung gewinnen konnte, davon überzeugt, dass dieser Vortrag der Klägerin der Wahrheit entspricht. Soweit sie im Rahmen ihrer informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung und gegenüber dem Fraueninformationszentrum ihren Vortrag inhaltlich erheblich gesteigert und sich dadurch in Widerspruch zu ihren Angaben beim Bundesamt gesetzt hat, vermag dies nach Überzeugung des Gerichts nicht, die Glaubhaftigkeit ihres Vortrags beim Bundesamt zu erschüttern. Widersprüchliche Angaben und ein gesteigerter Vortrag können zwar ein deutlicher Hinweis auf die Unglaubhaftigkeit des Vorbringens sein. Im vorliegenden Fall ist dieser Schluss jedoch nicht angezeigt. Die nunmehr widersprüchlichen Angaben sind der augenscheinlichen Traumatisierung der Klägerin, ihrer Verzweiflung nicht nach Nigeria zurückkehren zu wollen und ihrer allgemeinen Verunsicherung aufgrund ihres geringen Bildungsstands im laufenden Asylrechtsstreit geschuldet. Da das Gericht ihren Antrag auf Prozesskostenhilfe abgelehnt hat erklärt, dass sie sich dazu veranlasst gesehen hat, ihren Vortrag zu ergänzen und zu vertiefen. Der Eindruck, den die Klägerin in der mündlichen Verhandlung gemacht hat, deutet zudem darauf hin, dass ihr ursprünglicher Vortrag beim Bundesamt zutreffend war. Dieser wird dadurch bestärkt, dass sie mit dem Flugzeug nach Europa gereist ist, also einen Reiseweg gewählt hat, der sich mit ihren finanziellen Verhältnissen aufgrund ihres Bildungsstands und ihren sozialen Verhältnissen nicht anders erklären lässt als mit ihrem Vortrag. Hinzukommt, dass eine sexuelle Ausbeutung der Klägerin in Deutschland auf der Hand liegt. Ausweislich der Mitteilung des Ordnungsamts des Landkreises Stade vom 3. Juli 2017 und von der Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis vom 31. Januar 2018 wurde sie in einem Bordell in Buxtehude und in Kerpen mit Kondomen in ihrer Handtasche aufgegriffen. Zwar erscheint es nicht ausgeschlossen, dass sie sich auch ohne

einen Zwang durch einen Menschenhändlerring und die Forderung, vermeintliche Schulden zu begleichen prostituiert. Es wäre dann jedoch naheliegend gewesen, dass sie sich in Etablissements in ihrem näheren Wohnumfeld betätigt hätte und nicht wie vorliegend an weit entfernten Orten, die mit einer langen Anreise verbunden sind. Dieser Umstand lässt dagegen auf eine entsprechende Organisation durch Dritte schließen und stützt damit den Vortrag der Klägerin, dass ihre Kontaktperson – ein Helfer von I [REDACTED] – dies organisiert hat. Unerheblich ist zudem, dass im vorliegenden Fall die lokale Unterstützungsperson keine „Madame“, sondern ein Mann ist.

Die Verbringung der Klägerin unter dem Vorspiegeln falscher Tatsachen stellt eine Vorverfolgung im oben genannten Sinne dar. Diese bereits erlittene Vorverfolgung ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht vor Verfolgung auch im Falle einer Rückkehr nach Nigeria begründet ist (vgl. Art. 4 Abs. 4 der Anerkennungsrichtlinie). Stichhaltige Gründe, die eine solche Annahme widerlegen könnten, liegen hier nicht vor.

Die von der Klägerin geltend gemachte Furcht, ihr drohten bei einer Rückkehr nach Nigeria wegen nicht zurückbezahlter Schulden Repressalien und Gewaltanwendung durch Menschenhändler, lässt sich nicht widerlegen.

Aus den, dem Gericht vorliegenden, Erkenntnismitteln ergibt sich allerdings kein völlig klares Bild hinsichtlich der Frage, ob Rückkehrerinnen grundsätzlich der Gefahr einer erneuten Verfolgung ausgesetzt sind.

Einerseits wird berichtet, dass die Rückkehr nach Nigeria für die Opfer häufig große Risiken birgt und dass sie der Gefahr von Gewaltanwendung oder erneutem Verkauf ausgesetzt sind. Die enge Beziehung zwischen den Opfern und ihren Ausbeutern scheine für die Opfer problematisch zu sein, vor allem dann, wenn noch Schulden offen sind. Befragte hätten ausgesagt, Rückkehrerinnen sowie ihre Verwandten seien bedroht worden, ihre Häuser seien niedergebrannt worden, und in einigen Fällen seien auch Familienangehörige des Opfers getötet worden. Es habe Beispiele von Vergeltungsmaßnahmen, Gewalt, Entführung und Niederbrennen von Häusern von Opfern gegeben, vor allem, wenn diese ihre Schulden nicht abgezahlt hatten. Es habe auch Berichte über Zeugen, die unter Vergeltungsmaßnahmen und Einschüchterung durch

Menschenhändler zu leiden hatten, gegeben. Es scheine allerdings keine systematischen Repressalien gegen zurückkehrende Opfer zu geben, auch wenn es in Einzelfällen dazu gekommen sein mochte.

Andererseits wird auch berichtet, es gebe in den Medien keine Berichte über gewalttätige Repressalien gegen Opfer oder gar Morde an Opfern. Es sei nichts davon bekannt, dass Opfer in Nigeria verfolgt oder getötet worden seien. Opfer, die gegen ihre Schleuser ausgesagt hätten, würden nicht als besonders gefährdet gelten. Es wurde erläutert, die lokalen Menschenhändler hätten kein Interesse an einem Vorgehen gegen ein Opfer, das gegen sie oder eine Madam im Ausland aussagt, weil sie damit Gefahr liefen, von der Polizei eingesperrt zu werden. In Europa sei die Gefahr von Repressalien größer als in Nigeria. Schleuser würden abgeschobene Frauen nicht mit Gewalt verfolgen, um noch nicht bezahlte Schulden einzutreiben, weil sie so viele nach Europa gehende Frauen zu kontrollieren hätten (vgl. zum Ganzen EASO-Bericht über Herkunftsländer – Informationen Nigeria: Sexhandel mit Frauen, Oktober 2015, S. 48-49 m.w.N.).

Bei der Frage, ob eine begründete Furcht vor Verfolgung gegeben ist, sind deshalb risikoinduzierende Umstände zu berücksichtigen (vgl. EASO, Country Guidance: Nigeria Guidance note and common analysis, Februar 2019, S. 61). Dazu gehören die Höhe der „Schulden“ bei den Menschenhändlern, ob die Rückkehrende gegen die Menschenhändler ausgesagt hat, das Ausmaß der Macht bzw. die Fähigkeit der Menschenhändler, das Wissen der Menschenhändler über die Familie und den Hintergrund der Opfer, das Alter der Rückkehrenden, der Familienstand, der sozioökonomische Hintergrund und finanzielle Mittel, der Bildungsstand, die Verfügbarkeit von Unterstützungsnetzen (Familie oder andere) oder die Beteiligung der Familie am Menschenhandel.

Bei der Klägerin sind mehrere Risikofaktoren gegeben, die den Schluss auf eine begründete Furcht vor Verfolgung zulassen. Solche sind: die Höhe der Schulden (70.000 Euro) und der Kontakt der Menschenhändler zur Familie der Klägerin, die bis zur Gegenwart andauernden Nachstellungen gegen Familienangehörige und den Tod des Bruders der Klägerin in diesem Zusammenhang. In Anbetracht dieser Umstände ist

nicht erkennbar, dass sich für die Klägerin das Verfolgungsrisiko allein durch Zeitablauf (ihre Verschleppung erfolgte bereits im Jahre 2016) erledigt hat.

Nach alledem war der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und 83b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben

